

An die  
 Stadtverordnetenvorsteherin  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur-, Sport-, Vereine-, Ehrenamts-, Senior*innenausschuss	09.06.2026	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	<b>Antragsteller:</b> Fraktion Linke/ OL
Antrag Nr. AT-33/2026-2031	
<b>Betreff:</b> <b>Änderungsantrag zu VL-315/2025 Bildung eines Seniorenbeirats für die Kreisstadt Groß Gerau mit Satzung (Fraktion: die Linke)</b>	
<b>Antragstext:</b> <b>(1) § 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates</b> ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1.</b> Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Kreisstadt Groß-Gerau. <b>Dies geschieht außerhalb jeden Konkurrenzdenkens mit anderen Organisationen. und unter Anerkennung der Bedürfnisse der jüngeren Generation.</b> Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren.</li> <li><b>2. Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat über die geplanten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, so diese die Belange der Senioren berühren.</b></li> <li><b>3.</b> Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten an, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Dies <b>erfolgt</b> geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat <b>entweder durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Seniorenbeirates oder durch mündliche Äußerung im zuständigen Fachausschuss.</b></li> <li><b>4.</b> Der Seniorenbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form über das Gremienbüro an den Magistrat. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Vorsteher oder die Vorsteherin teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</li> </ol>	

**5. Der Seniorenbeirat erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit, welcher dem zuständigen Fachausschuss in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt wird.**

**(2) § 2 Zusammensetzung und Bildung - Pkt. 6** ist wie folgt zu ändern:

„Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von **3** Jahren gewählt, ...“

**(3) § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

2. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Seniorenbeirates an und legen **dieser oder diesem** die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann das vorsitzende Mitglied die Person schriftlich oder elektronisch ermahnen. **Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied zu verlesen.**

**(4) § 6 Einberufung der Sitzung - Pkt. 2** ist wie folgt zu ändern:

Das vorsitzende Mitglied setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung in Abstimmung mit dem Fachamt und dem Gremienbüro fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates, an den Magistrat, den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin und **das zuständige Fachamt.**

**(5) § 7 Öffentlichkeit** muss wie folgt ergänzt werden:

2. **Der Seniorenbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit können in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Ist eine besondere Begründung oder Beratung erforderlich, wird über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.**
3. **Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zulässig ist.**

**(6) § 13 Niederschrift (Protokoll)** ist wie folgt zu ändern:

2. Die Niederschrift muss von der Schriftführung sowie dem vorsitzenden Mitglied unterschrieben werden. Das vorsitzende Mitglied stellt den Mitgliedern, dem Magistrat **und** dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung **und der zuständigen Dezernatsleitung** eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

**(7) § 14** ist wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

**Unterstützung durch die Verwaltung, Fortbildungen, Versicherungsschutz**

1. Der Seniorenbeirat kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die Verwaltung wenden; zuständig dafür ist die Städtische Seniorenarbeit im Amt für Gesellschaft, Kultur und Soziales. Die erforderlichen Kopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden. Dem Seniorenbeirat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absprache mit der Städtischen Seniorenarbeit die Möglichkeit zur Nutzung städtischer Räume **mit üblicher Ausstattung (Telefon, internetfähiger PC oder Notebook, Drucker) im Haus Raiss für Sitzungen und Sprechstunden eingeräumt.**

2. Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Fahrtkosten für Sitzungen werden gemäß §2 der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau erstattet.
3. Die Teilnahme an Fortbildungen, Tagungen des LSVH und der BAGSO wird ermöglicht. Die Teilnahme muss zuvor beim Gremienbüro beantragt werden. Nach Genehmigung und Zusicherung der Kostenübernahme dieser Veranstaltungen erfolgt eine nachweisbasierte Erstattung der Reisekosten gemäß HRKG.
4. Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen den umfassenden, automatischen und kostenlosen gesetzlichen Versicherungsschutz wie die Stadtverordneten (Unfallkasse Hessen).

**Begründung:**

**Zu (1) § 1, Abs. 1:** Überflüssig.

**§ 1, Abs. neu 2:** Die systematische Information des Seniorenbeirat durch den Magistrat über Pläne, Senior\*innen betreffend, signalisiert die vielfach geäußerte Wertschätzung gegenüber der älteren Bevölkerung. Transparenz in der Planungsphase ermöglicht es dem Beirat, Missverständnisse frühzeitig zu klären und Brücken zwischen Verwaltung und Bürgern zu bauen.

Durch die Verpflichtung zur **vorherigen Unterrichtung** über *geplante* Beschlüsse wird sichergestellt, dass der Beirat seine Stellungnahmen und Expertise genau dann einbringen kann, wenn sie noch Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess haben.

**§ 1, Abs. neu 5:** Der obligatorische Jahresbericht gewährleistet **Transparenz** und stellt den Informationsaustausch sicher.

**Zu (2) § 2:** Mit Rücksicht auf eine steigende Wahrscheinlichkeit von Erkrankungen im Alter und eine begrenzte Lebenserwartung ist die Dauer der Wahlperiode erheblich kürzer zu bemessen.

**Zu (3) § 3, Abs. 2:** Der Seniorenbeirat ist nicht die Stadtverordnetenversammlung.

**Zu (4) § 6, Abs. 2:** „Dezernat“ ist durch „zuständiges Fachamt“ zu ersetzen.

**Zu (5) § 7, Abs. neu 2 und 3:** Die Möglichkeit, nichtöffentliche Sitzungen abzuhalten, ist unverzichtbar zum Beispiel beim **Schutz sensibler personenbezogener Daten** und gewährleistet eine **unvoreingenommene, offene Beratung** ohne den Druck öffentlicher Beobachtung. Persönlichkeitsrechte und vertrauliche Informationen werden geschützt und die Qualität der Entscheidungsfindung gewahrt, ohne die grundsätzliche Transparenz des Seniorenbeirats aufzuheben.

**Zu (6) § 13, Abs. 2** „zuständigen Dezernatsleitung“ ist zu streichen

**Zu (7) § 14, Abs. 1:** Eine übliche Ausstattung ist erforderlich, um die Arbeit des Seniorenbeirates zu gewährleisten.

**§ 14 neu 2:** Da für die ehrenamtliche Tätigkeit im Seniorenbeirat kein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist die Übernahme der **Fahrtkosten** eine zwingende Voraussetzung, um eine **sozial gerechte Teilhabe** aller Interessierten zu gewährleisten und niemanden aufgrund fehlender finanzieller Mittel auszuschließen.

**§ 14 neu 3:** Die Finanzierung von Fortbildungen ist wichtig, um die **Handlungskompetenz der Beiratsmitglieder** angesichts sich wandelnder sozialer, rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen zu sichern. Durch Qualifizierung können die ehrenamtlichen Vertreter\*innen **fachkundig** mit entsprechenden Stellen interagieren, aktuelle Herausforderungen (z. B. Digitalisierung, Pflegerecht) fundiert bewerten und somit die **Wirksamkeit ihrer Interessenvertretung** für die ältere Bevölkerung dauerhaft gewährleisten. Dies stellt eine notwendige Investition in die Qualität der kommunalen Seniorenarbeit dar.

**§ 14 neu 4:** Die Regelung zum Versicherungsschutz bei Ausübung des Ehrenamtes sollte aufgenommen werden.